

Brüssel, den 17. Juni 2025
(OR. en)

9983/25

ECOFIN 726
UEM 249
SOC 393
EMPL 262
COMPET 502
ENV 485
EDUC 228
ENER 225
JAI 785
GENDER 96
JEUN 126
SAN 314

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Empfehlungen zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten – <i>Billigung</i>

Länderspezifische Empfehlungen

Im Rahmen des Europäischen Semesters hat die Kommission dem Rat am 4. Juni 2025 27 Empfehlungen für Empfehlungen des Rates zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten vorgelegt.

Darin werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kombiniert. Sie stehen im Einklang mit der Verordnung 2024/1263, die seit dem 30. April 2024 in Kraft ist, und gegebenenfalls mit Empfehlungen im Rahmen der präventiven Komponente des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1176/2011.

In den Entwürfen der Empfehlungen des Rates von 2025 zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten, die in den in der Anlage aufgeführten Dokumenten enthalten sind, sind nur die beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekte der Empfehlungen bereits festgelegt. Mögliche Änderungen in Bezug auf die Aspekte von gemeinsamem Interesse für den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) und den Rat (Wirtschaft und Finanzen) und die Aspekte, die sich ausschließlich auf den Bereich Wirtschaft und Finanzen beziehen, werden in der endgültigen Fassung der Texte festgelegt.

Im Anschluss an die weiteren Vorarbeiten auf Ausschussebene wird der Rat die endgültigen Texte förmlich annehmen, nachdem der Europäische Rat eine Schlussfolgerung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV erörtert hat.

BELGIEN:	9986/25
BULGARIEN:	10144/25
TSCHECHIEN:	10145/25
DÄNEMARK:	10147/25
DEUTSCHLAND:	10149/25
ESTLAND:	10150/25
IRLAND:	10154/25
GRIECHENLAND:	10155/25
SPANIEN:	10156/25
FRANKREICH:	10158/25
KROATIEN:	10159/25
ITALIEN:	10160/25
ZYPERN:	10161/25
LETTLAND:	10164/25
LITAUEN:	10165/25
LUXEMBURG:	10178/25
UNGARN:	10179/25
MALTA:	10180/25
NIEDERLANDE:	10181/25
ÖSTERREICH:	10182/25
POLEN:	10183/25
PORTUGAL:	10185/25
RUMÄNIEN:	10186/25
SLOWENIEN:	10187/25
SLOWAKEI:	10189/25
FINNLAND:	10191/25
SCHWEDEN:	10192/25